

19.05.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/9053

2. Lesung

Gesetz zur Änderung der Wasserverbandsgesetze aufgrund der Corona-Pandemie

Berichterstatlerin: Abgeordnete Dr. Patricia Peill

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9053 - wird mit folgender Änderung angenommen:

1. Nach dem bisherigen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

**„Artikel 10
Änderung von § 118 des Landeswassergesetzes**

§ 118 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„In Nummer 1 werden die Wörter „6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450)“ durch die Wörter „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032)“ ersetzt.““

2. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11.

Datum des Originals: 19.05.2020 /Ausgegeben: 20.05.2020

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9053 – wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 29. April 2020 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung würden die in den Verbandsgesetzen der sondergesetzlichen Wasserverbände vorgesehenen Entscheidungsverfahren für die Verbandsgremien (Verbandsversammlung, Verbandsrat), für alle wesentlichen Entscheidungsfindungen grundsätzlich persönliche Anwesenheit und ein bestimmtes Quorum verlangen. Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen sei die Handlungsfähigkeit der Wasserverbände daher akut gefährdet.

Die Änderung der Wasserverbandsgesetze sei notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Verbände während der Corona-Pandemie zu gewährleisten. Um die Beschlussfähigkeit in den Verbandsgremien sicherzustellen, würden Vorschriften aufgenommen, die eine Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ermöglichen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt sei.

B Beratungsverfahren und Abstimmung

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat diesen Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9053 - in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 abschließend beraten.

Dabei wurde von den Fraktionen der CDU und FDP folgender Änderungsantrag gestellt.

1. *Nach dem bisherigen Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:*

**„Artikel 10
Änderung von § 118 des Landeswassergesetzes**

§ 118 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„In Nummer 1 werden die Wörter „6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450)“ durch die Wörter „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032)“ ersetzt.““

2. *Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11.*

Begründung:

Die Änderung des Landeswassergesetzes dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen.

Im Anschluss daran wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/9053 - in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD-Fraktion angenommen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende